

Ab 13.6.83 gilt die Baunutzungsordnung (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 - Anpassung durch ... Änderung -
 Bielefeld, den 7.11.83
 Stadt Bielefeld
 Der Oberstadtdirektor
 - Planungsamt -
 I. A.
Sehn

BEBAUUNGSPLAN NR. I/St III / 2
-INDUSTRIEGEBIET SCHLINGHOFSTRASSE
 GEMARKUNG SENNESTADT FLUR 11
 AUSFERTIGUNG M = 1 : 1000
 OFFENLEGUNGSPLAN RK. 7155 S
 7154 N 7254 N
 RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN:
 DIE §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUVERORDNUNGS (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
 DIE BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW S. 961), DEN § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNW) SGV. NW 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11. AUGUST 1969 (GV. NW S. 667) S. GV. NW. 2020)
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BGBl. I S. 1237)

- FESTSETZUNGEN**
- GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG GEMÄSS § 8 (4) BAUNVO NICHT ZULASSIG SIND GEBÄUDEANLAGEN NACH § 14 GEM. VERBODEN MIT AUSNAHME VON FEUERUNGSANLAGEN ZUR WÄRMELIEFERUNG, DES ZUL. BETRIEBES, BETRIEBE U. ANLAGEN, DIE VON IHRE ARBEIT KEINERLEI GEWÄHRLEISTEN, DASS VOM BETRIEB (ANLAGE) AUSGEH. GERÄUSCHE IM BENACHBARTEN WOHNBEIET EINEN IMMISSIONSGRENZWERT VON TAGSÜBER 50 dB(A) UND NACHTS 35 dB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN
 - FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BBAUG) FÜR HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - INDUSTRIEGEBIET
 - BAUGRUNDSTÜCK FÜR GEMEINBEDARF - POST -
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE VORGESEHEN ZUM AUSBAU DES STROHBACHES IN VERBINDUNG MIT EINEM FUSSWEG ZUR WARTUNG DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - SICHTDREIECK MIT KATHETENLÄNGE HOHE DER BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTDREIECKE MAXIMAL 0,70 m
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - BAUGRENZE
 - BACHLAUF - STROHBACH - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - FLACHDACH
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

SCHEMA FÜR EINZELFESTSETZUNGEN:

BAUGEBIET	GEBÄUDE-HÖCHSTGRENZE IN METERN
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	DEMESSEN VON OBERKANTE DER IM AUSBAUPLAN FESTGELEGTEN HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AUSGENOMMEN TECHNISCHE AUFBAUTEN (FAHRSTÜHLE, SCHORNSTEINE U.Ä.)
o OFFENE BAUWEISE GEBÄUDE LÄNGER ALS 50,00 m SIND ZULASSIG	BAUMASSENZAHLE BMZ
	DACHNEIGUNG

WERBEANLAGEN
 WERBEANLAGEN JEDER ART, DIE GEEIGNET SIND, DEN FLEUSSENDEN VERKEHR DER KUNFTIGEN AUTOBAHN UND DER K 5735 ZU BEHINDERN, SIND NICHT ZULASSIG. WERBEANLAGEN SIND NUR AN DEN GEBÄUDEN MIT AUSRICHTUNG AUF DIE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ZULASSIG. FREISTEHENDE REKLAMETAFFELN UND WERBEANLAGEN AUF DÄCHERN SIND UNZULASSIG.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG
 FÜR EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR MASCHENDRAHTZÄUNE MIT MAX. HÖHE VON 1,50 m ZULASSIG. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AN STRASSEN- UND BAHNUNTERGANGEN ZAHN HÖHE MAX. 0,70 m. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSEN SIND UM 1,00 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUS ZURÜCKZUZIEHEN.

BEPFLANZUNG
 DER NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSTEIL ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE IST IN VOLLER TIEFE ZU BEPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

STELLPLÄTZE
 STELLPLÄTZE SIND AUF DEN UNTER BEPFLANZUNG ANGEZEIGTEN FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT UNZULASSIG.

SOCKELHÖHE
 DIE SOCKELHÖHE DARF 0,50 m HOHE - BEZOGEN AUF DIE IM AUSBAUPLAN FESTGELEGTEN HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE - NICHT ÜBERSCHREITEN. OBERKANTE SOCKEL = OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN. AUS ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHEN GRÜNDE KANN EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN.

NEBENANLAGEN
 NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, DIE NACH § 7 BAUNW IM BAUWICH ZULASSIG SIND, SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UNZULASSIG, DIE DER VERSORUNG DES BAUGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER SOWIE ZUR ABLEITUNG VON ABWASSER DIENENDEN NEBENANLAGEN KÖNNEN ALS AUSNAHME IM BAUWICH ZUGELASSEN WERDEN.

- HINWEISE**
- STRASSENBELEUCHTUNG PEITSCHENLEUCHTE
 - STRASSENBELEUCHTUNG MASTAUFSETZLEUCHTE
 - MAST DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - VORH. FLURGRENZE
 - VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
 - GEHWEG FAHRBAHN GEHWEG
 - MASSLICHE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IM EINZELNEN NUR NACHRICHTLICH
 - ACHSE DER GEPL. AUTOBAHN
 - ACHSE DER NEBEHBAHN
 - SCHMUTZWASSERKANAL
 - ACHSE DER REGENWASSERKANAL
 - SCHUTZFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BBAUG FÜR HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - DIE BESTIMMUNGEN DER VEW AG DORMUND ALS TRÄGER DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS IM HINBLICK AUF FOLGENDE PUNKTE ZU BEACHTEN:
 1. BAULICHE ANLAGEN UND GELÄNDERERHÖHUNG
 2. ANLAGE VON STRASSEN, BAHNEN, LEITUNGEN, SPIEL- UND SPORTANLAGEN
 3. ZUGÄNGLICHKEIT DER LEITUNGEN
 4. NIEDRIGE BEPFLANZUNG, SPRENGVERBOT
 EINZELHEITEN UND AUSNAHMEN SIND MIT DER VEW AG ABZUSTIMMEN.

GRÖSSE DES PLANGEBIETES 32,16 ha

DIESEM BEBAUUNGSPLAN SIND EINE BEGRÜNDUNG UND EIN EIGENTUMERVERZEICHNIS BEIGEFÜGT.

RECHTSGRUNDLAGE: BEURTEILUNG NACH § 33 B Bau G GEGEBEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ausfertigung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 06.06.2019 die Aufhebung/Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden.

Bielefeld, 26.06.19
Gansen
 Oberbürgermeister

Die Aufhebung/Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

ab 21.11.2019 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss der Aufhebung/Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind

am 21.11.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.

Bielefeld, 21.11.2019

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt I. A.
Pelco



Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 "Industriegebiet Schlinghofstraße (heute: Gliedemeisterstraße)" für das Teilgebiet Naturschutzgebiet Strohbachswald und einen Teilbereich der nördlich angrenzenden Fläche des Gewässers Strohbach und dessen Aus zwischen der Gliedemeisterstraße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn, die als Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 "Fauchtsenne" im Landschaftsplan Bielefeld-Senne festgesetzt sind.

GELTUNGSBEREICH

VERFAHRENSSTAND:	DATUM:
AUFSTELLUNGSSTATUS	03.11.2015
OFFENLAGE	22.11.2017 - 22.12.2017
SATZUNGSBESCHLUS	06.06.2019
BEKANNTMACHUNG	

PLANVERFASSER:

BAUAMT BIELEFELD
 600.5

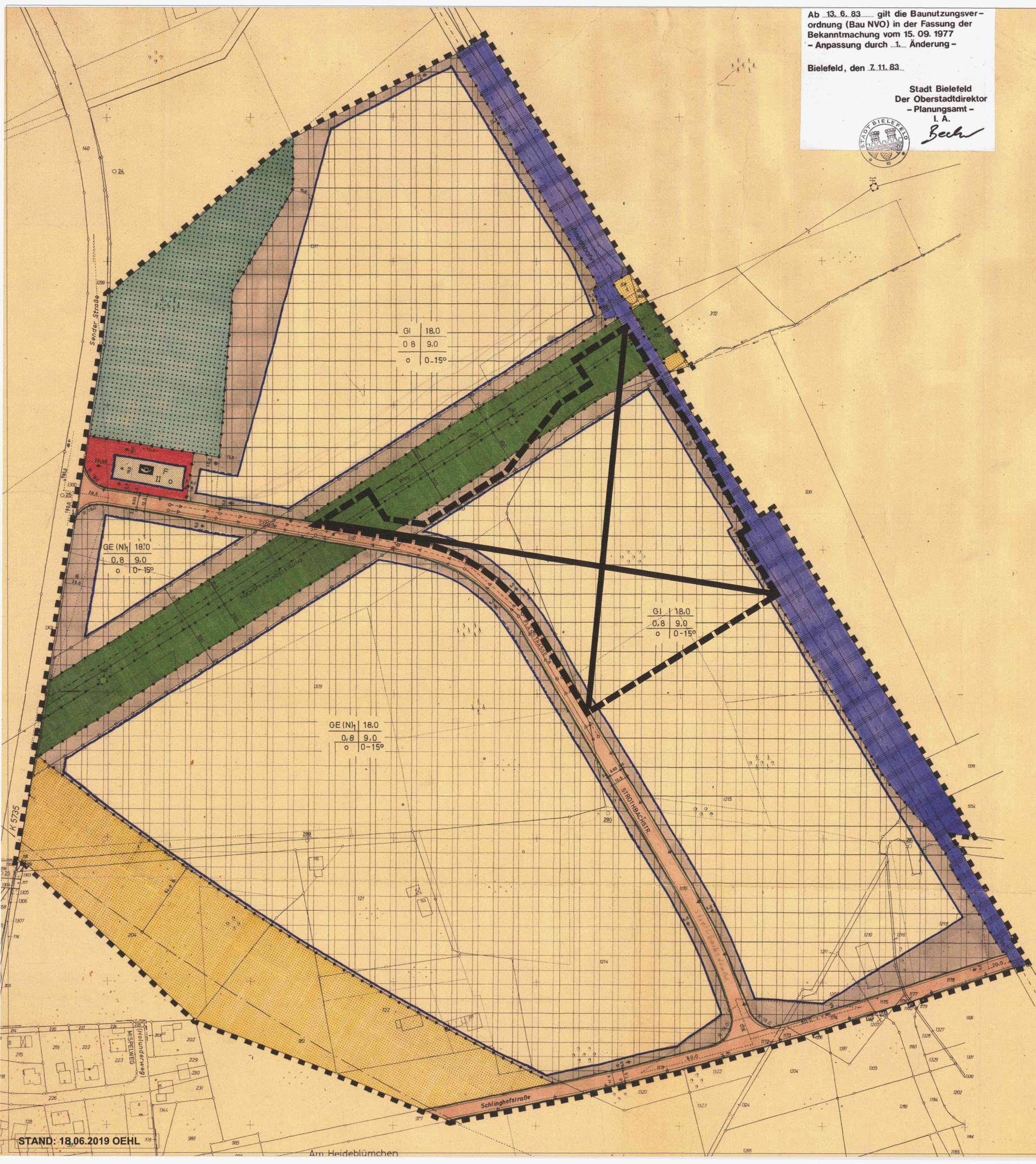
BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:

- PLAN GELTUNGSBEREICH TEILAUFHEBUNG
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN



STADT BIELEFELD
STADTBEZIRK SENNESTADT

1. st 24 - tah
TEILAUFHEBUNG
BEBAUUNGSPLAN Nr. I/St 24



STAND: 18.06.2019 OEHL

Am Heideblümchen